

schaft oder andern auswärtigen Sendung und durch den Wegfall des frühern Gehalts nicht beeinträchtigt werden, und sollen daher in diesem Falle die Gläubiger den gesandtschaftlichen Gehalt nach demselben Betrage zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen berechtigt seyn, nach welchem ihnen der frühere Gehalt, den gesetzlichen Vorschriften zu Folge, zu überlassen war.

Hiernach haben sich Unsere Collegien und Beamte, auch Alle, die es sonst angehet, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, §. 4, zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben, solches auch mit Unserm Kanzleisecrete bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 29ten Mai 1829.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Rostig und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Werbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 5ten Juni 1829.